Satzung der Stadt Putbus über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 18.02.1994 (GVBl.M-V Nr.5, S.249) in Verbindung mit § 28 des Straβen-und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13.01.1993 (GVOBl.M-V S.42) hat die Stadtvertreterversammlung der Stadt Putbus am.08.06.1995 folgende Sondernutzungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und an sonstigen öffentlichen Straßen (§ 3 StrWG M-V) und in Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen werden Sondernutzungsgebühren nach den nachfolgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Gebühren für die Sondernutzung werden nach anliegendem Tarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die in diesem Tarif nicht aufgeführt sind bleiben gebührenfrei.
- (2) Die nach dem Gebührentarif monatlich, wöchentlich oder täglich zu erhebende Gebühr wird für jeden angefangenen Kalendermonat, jede angefangenen Kalenderwoche oder jeden angefangenen Tag berechnet.
- (3) Die errechnete Gebühr wird auf volle DM-Beträge aufgerundet.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
 - a) der Antragsteller
 - b) der Erlaubnisnehmer, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat.
- (2) Sind mehrere Personen gleichzeitig Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) für Sondernutzungen auf Zeit bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer;
 - b) für Sondernutzungen auf Widerruf erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für die nachfolgenden Jahre jeweils am 01. Januar;
 - c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war, mit Inkrafttreten dieser Satzung. Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet;
 - d) für unerlaubte Sondernutzungen mit deren Beginn
- (2) Die Gebühren werden zusammen mit der Erlaubnis durch Bescheid festgesetzt, sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

§ 5 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmä β ig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat.

§ 6 Stundung, Herabsetzung, Erlaß

Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unzumutbare Härte dar, so kann die Stadt Stundung, Herabsetzung oder Erla β der Gebühr gewähren.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Putbus, den 08.06.1995

Reese

Bürgermeister

Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Putbus

Gebührentarif

Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr	
1	Bauzäune, Baugerüste, Baubuden, Arbeitswagen, Baumaschinen, Bau- stofflagerungen, Baustellenein- richtungen je m² beanspruchter Straβenfläche	0,30 DM / 7	Гад
2	Lagerung von Gegenständen aller Art von mehr als 24 Std. Dauer (auβer Nr. 1) je m² beanspruchter Straβenfläche	0,50 DM / 7	Гад
3	Container je Standplatz	10,- DM /\	Woche
4	Automaten, Auslage- und Schaukästen, Warenauslagen, die mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen je m² beanspruchter Straβenfläche	0,30 DM /″	Гад
5	Tische und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken je m² beanspruchter Straβenfläche	5;- DM / I	Monat
6	Verkaufsstände, Verkaufswagen, Imbi β -stände, Kioske je m 2 beanspruchter Stra β enfläche	50,- DM / I	Monat
7	Weihnachtsbaumhandel je m² beanspruchter Straβenfläche	10,- DM / I	Monat
8	Werbeanlagen, die innerhalbeiner Höhe von 3 m über dem Gehweg oder 4,5 m über der fahrbahn angebracht sind je m² Ansichtsfläche	35,- DM / 1	Monat
9	Werbeanlagen, die vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt sind je m² Ansichtsfläche	0,50 DM /	Tag
10	Fahnen an Fahnenmasten, die der Werbung dienen je m² Ainsichtsfläche an eigenem Fahnenmast an städtischem Fahnenmast		Monat Monat
11	Straßenfeste mit direkter oder indirekter gewerblicher Zielsetzung	100,-DM /	Tag